

VI. Satzung

zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung des Friedhofes der Ortsgemeinde Seck

vom 22.06.2026

Der Gemeinderat der Ortsgemeinde Seck hat auf Grund des § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) vom 31.01.1994 (GVBl. S. 153) sowie der §§ 16, 18 Abs. 3, 32 und 33 Abs. 1 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) vom 20.06.1995 (GVBl. S. 175) in der jeweils geltenden Fassung und des § 12 der Friedhofssatzung der Ortsgemeinde Seck vom 27.04.1982 in der jeweils geltenden Fassung in seiner Sitzung am 22.06.2026 folgende Satzung beschlossen, die hiermit bekannt gemacht wird:

§ 1

Die Satzung der Ortsgemeinde Seck über die Erhebung von Friedhofsgebühren vom 27.04.1982, zuletzt geändert mit Satzung vom 05.02.2025 wird wie folgt geändert:

§ 2 Abs. 1 (Gebührensätze) erhält folgende Fassung:

(1) Die Gebühren betragen für

- | | |
|--|------------|
| 1. Reihengrabstätten | |
| a) für Erwachsene | 230,00 € |
| b) für Kinder bis 6 Jahre | 120,00 € |
| 2. Urnenreihengrabstätten | 180,00 € |
| 3. Wahlgrabstätten | |
| Wahlgräber (Doppelgräber) | |
| a) bei Vollendung des 65. Lebensjahres des Überlebenden | 700,00 € |
| b) vor Vollendung des 65. Lebensjahres des Überlebenden | 900,00 € |
| c) Urnenwahlgrabstätte | |
| aa) bei Vollendung des 65. Lebensjahres des Überlebenden | 450,00 € |
| bb) vor Vollendung des 65. Lebensjahres des Überlebenden | 550,00 € |
| 4. Wiesengrabstätten | |
| a) Wiesenurnengrabstätte als Reihengrabstätte | 800,00 € |
| b) Wiesenurnengrabstätte als Wahlgrabstätte (Doppelgrab) | 1.200,00 € |
| c) Wiesensarggrabstätte als Reihengrabstätte | 1.550,00 € |
| 5. Anfertigen der Grabstelle | |
| Für das Anfertigen einer Grabstelle in einem Reihen- oder Wahlgrab, für das Abmauern einer Grabstelle im Wahlgrab und das Anfertigen einer Urnengrabstelle | |

sind die entstanden Kosten zu erstatten. Für die Vorhaltung und Bereitstellung von Material und Werkzeug wird eine pauschale Gebühr in Höhe von 35,00 € erhoben. Auf entstandene Unternehmerleistungen wird eine Verwaltungsgebühr in Höhe von 10 % erhoben. Die Kosten für den Transport und die Entsorgung überschüssigem Aushubmaterials sind vom Gebührenschuldner zu tragen.

- 6. Benutzung der Friedhofskapelle
 - a) Die Benutzung der Friedhofskapelle (Kultraum und Leichenkammer) 160,00 €
Diese Gebühr ist auch zu ergeben, wenn nur eine Aufbahrung im Kultraum erfolgt.
 - b) Die Benutzung der Leichenkammer ohne Inanspruchnahme der Friedhofskapelle 90,00 €

§ 2 Abs. 4 erhält folgende Fassung:

- (4) Für das Abräumen, die Entsorgung und das Einebnen von Grabstätten wird im Zusammenhang mit einer Beisetzung eine Kautionsgebühr erhoben. Je nach Größe der Grabstätte wird die Kautionsgebühr wie folgt erhoben:
 - 1. Reihengrabstätten (Einzelgrab, Erdbestattung) 450,00 €
 - 2. Urnenreihengrabstätten 250,00 €
 - 3. Wahlgrabstätten (Doppelgräber) 600,00 €
 - 4. Wiesenurnengrabstätte als Reihengrabstätte 200,00 €
 - 5. Wiesenurnengrabstätte als Wahlgrabstätte (Doppelgrab) 200,00 €
 - 6. Wiesensarggrabstätte als Reihengrabstätte 200,00 €

§ 2 Abs. 7 erhält folgende Fassung:

- (7) Für die Verleihung des Nutzungsrechts an einer Gemischten Grabstätte ist eine Gebühr in Höhe von 125,00 EUR zu entrichten.

§ 2 Abs. 8 erhält folgende Fassung:

- (8) Bei Bestattungen und Beisetzungen an Samstagen wird ein Zuschlag in Höhe von 125,00 EUR erhoben.

§ 2

Diese Satzung tritt am Tag nach der Bekanntmachung in Kraft.

56479 Seck, den 23. Juni 2026

(Siegel)

gez. Johannes Jung
Ortsbürgermeister